

Normgrößen- und Stückzahlverordnungen

Fertigarzneimittel erhalten nach der Packungsgrößenverordnung (PackungsV) eine Packungsgrößenkennzahl entsprechend der Therapiedauer:

- **N1:** Anwendungseinheiten (+/- 20%) für eine Behandlungsdauer von zehn Tagen. Für die Akuttherapie oder zur Therapieeinstellung.
- **N2:** Anwendungseinheiten (+/- 10%) für eine Behandlungsdauer von 30 Tagen. Für Dauertherapien, die einer besonderen ärztlichen Begleitung bedürfen.
- **N3:** Anwendungseinheiten (+/- 5%) für eine Behandlungsdauer von 100 Tagen.

Normgrößenverordnungen können daher **NUR** über Fertigarzneimittel ausgestellt und beliefert werden, die eine Packungsgrößenkennzahl haben.

Die Packungsgrößenverordnung gilt nur für Fertigarzneimittel!

Als Stückzahl- bzw. Mengenverordnung auszustellen sind daher alle anderen Verordnungen, z. B. über:

- Medizinprodukte
- Verbandstoffe
- Teststreifen
- Diätetik
- Arzneimittel ohne N-Bezeichnung
- Rezepturen

Mehr erfahren auf aok.de/gp/nds > Apotheken > Verordnungen > Packungsgrößenverordnung